

Ernst A. Kramer
Max Leitner

DAS RECHT IN ZITATEN

DAS RECHT IN ZITATEN

Kramer | Leitner



DAS RECHT
IN ZITATEN

Gesammelt und
herausgegeben
von Ernst A. Kramer
und Max Leitner

MIT ACHT LAVIERTEN
TUSCHZEICHNUNGEN
VON HERWIG ZENS

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien
Verlag C. H. Beck, München
Stämpfli Verlag, Bern

INHALT

VORWORT	7
I VON RECHT UND UNRECHT IM ALLGEMEINEN	
1. Begriff des Rechts	11
2. Geltung des Rechts	15
3. Quellen des Rechts	17
4. Struktur und Funktion des Rechts	20
5. Materielles Recht und seine prozessuale Durchsetzung	26
6. Positives Recht und Gerechtigkeit, Unrecht, Naturrecht	28
7. Recht, Macht, Ideologie	35
8. Recht und Wirklichkeit	41
II GESETZ UND GESETZGEBER	
1. Gesetz, Gesetzgeber, Gesetzesflut	45
2. Verständlichkeit und Akzeptanz des Gesetzes	50
3. Funktion und Gehalt der Gesetze, Stil und Struktur	53
4. Gesetz und Gerichte	58
5. Gesetzesumgehung; Verstoß gegen Gesetze	60
III PRIVATRECHTSKODIFIKATIONEN; BEISPIELE ZU IHREM STIL	63
IV ÜBER JURISTEN UND DAS GESCHÄFT DER JURISTEN IM ALLGEMEINEN	67
V JUSTIZ, RICHTERINNEN UND RICHTER	75
VI ZUR METHODE: INTERPRETATION UND RICHTERRECHT	
1. Allgemeine hermeneutische und rechtsmethodologische Einsichten	81
2. Methode und Verfassung	86
3. Scheinrationalität durch Methode?	87
4. Gesetzesinterpretation und konkreter Fall	89
5. Einzelne Auslegungsargumente	90
6. Begrifflich-formale Argumentation versus teleologische Interpretation; Pragmatik versus Theoriegläubigkeit	94

7.	Lückenhaftigkeit des Gesetzes; die kreative Funktion des Richters bei Rechtskonkretisierung und Rechtsfortbildung	97
8.	Methodologische Parömien	100
VII	RECHTSWISSENSCHAFT IN GESCHICHTE UND GEGENWART	
1.	Rechtsgeschichtliche Tradition	103
2.	Rechtswissenschaft als Wissenschaft?	108
3.	Jurisprudenz: Theorie versus Rechtspraxis	112
4.	Aufgaben, Charakteristika, Weitblick und Kreativität der Rechtsdogmatik	115
5.	Glanz und Elend von Recht und Rechtswissenschaft	118
VIII	RECHTSSTUDIUM	119
IX	RECHTSVERGLEICHUNG, RECHTSVEREINHEITLICHUNG, EUROPARECHT UND EUROPÄISIERUNG DES PRIVATRECHTS; CIVIL LAW UND COMMON LAW	
1.	Rechtsvergleichung	123
2.	Rezeption; Rechtsvereinheitlichung; Europarecht; Europäisierung des Privatrechts	127
3.	Civil Law und Common Law	133
X	PRIVATRECHT, STRAFRECHT, ÖFFENTLICHES RECHT UND ANDERE BEREICHE DER RECHTSORDNUNG	
1.	Privatrecht im Allgemeinen, Abgrenzung zum Öffentlichen Recht	137
2.	Vertragsrecht, Schadenersatzrecht und andere Gebiete des Privatrechts	140
3.	Privatrechtliche und zivilprozessuale Parömien	145
4.	Strafrecht	150
5.	Steuerrecht	154
6.	Staatsrecht und Völkerrecht	154
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	158
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	159
	LISTE DER ZITIERTEN PERSONEN	161
	DANK	165

VORWORT

Recht ist eine Ordnung, die ganz wesentlich auf sprachlicher Kommunikation beruht. Es soll vermittels sprachlich gefasster Anordnung zu einem bestimmten Verhalten motiviert werden. Dementsprechend essentiell ist für das Recht die Überzeugungskraft der verwendeten Sprache. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die sprachliche Gestaltung von Rechtsnormen, Gerichtsentscheidungen oder behördliche Anordnungen selbst, sondern genauso im Hinblick auf literarische Stellungnahmen, die sich auf Recht beziehen und damit ihrerseits auf dessen Perzeption und Entwicklung einwirken. Nicht zu Unrecht wird der juristischen Argumentation daher insgesamt eine stark rhetorische Komponente zugeschrieben.

Vor diesem Hintergrund haben wir, die beiden Kompilatoren der hier vorgelegten Sammlung, besonders prägnante, möglichst geistreiche und zugespitzte, zumindest aber sinnfällige Zitate, Sentenzen und Parömien ausgewählt, die sich auf das Recht als solches, die Tätigkeit der Juristinnen und Juristen, die Rechtswissenschaft und das Rechtsstudium, die Methode der Rechtsfindung sowie auf einzelne Sparten des Rechts beziehen. Teilweise geht es dabei um eigentliche Gesetzeszitate oder Zitate aus Gerichtsentscheidungen; hauptsächlich besteht unsere Sammlung aber aus literarischen Aussagen über das Phänomen Recht; literarische Aussagen übrigens nicht nur von Juristen, sondern auch von Philosophen, Dichtern und Vertretern anderer Wissenschaften, die sich mit Recht auseinandergesetzt haben. Einige dieser außerjuristischen Sentenzen sind nicht eigentlich auf die Welt des Rechts bezogen, aber auch hier sinnkräftig.

Unsere Sammlung soll – so unsere etwas unbescheidene Hoffnung – quasi kaleidoskopartig ein Gesamtbild vom Wesen des Rechts und seiner gesellschaftlichen Erscheinung sowie des seit der Antike intensiv gepflegten Nachdenkens über Recht vermitteln; ein Gesamtbild, das freilich keineswegs systematische Konsistenz und Harmonie suggeriert, da die ange-

fürten Zitate, wie schon bei flüchtiger Lektüre zu ersehen ist, sich in vielerlei Richtung oft geradezu diametral widersprechen. Ein kohärentes System von Gedanken zum Recht kann unsere Sammlung daher nicht bieten, wohl aber ein sozusagen topisch angelegtes Reservoir von Gedankensplittern, das den Leser zu eigenständiger Reflexion inspirieren soll: den zitierten Gedanken aufnehmend oder aber sich kritisch von ihm abgrenzend.

Dass wir uns mit vielen Zitaten keineswegs inhaltlich identifizieren, versteht sich von selbst. Offensichtlich ist auch, dass die Zitate – da aus ihrem zeitlichen und literarischen Kontext gerissen – mit Vorsicht zu genießen und insofern fragwürdig (im Sinne von hinterfragungswürdig) sind. Wer verlässlich wissen möchte, was etwa *Cicero*, *Montesquieu*, *Max Weber* oder *Kelsen* wirklich gemeint haben, muss sich schon um den vollständigen Text der zitierten Schriften bemühen und die dazu bestehende Sekundärliteratur konsultieren.

Die Platzierung unserer Zitate im Rahmen einer thematischen Ordnung bereitete viel Kopfzerbrechen. Wir entschieden uns, die Zitate in unserer Sammlung jeweils nur einmal anzuführen, selbst wenn sie auch in anderen Abschnitten des Buchs – die sich teilweise überschneiden oder fließend ineinander übergehen – platziert hätten werden können.

Dass die hier vorliegende Sammlung sehr ergänzungsbedürftig ist, ist uns bewusst. Sie reflektiert in unvermeidlicher Weise unseren persönlichen und damit natürlich auch beschränkten Horizont. Da wir beide von Haus aus Privatrechtler sind, kommen die anderen Gebiete der Rechtsordnung, obwohl wir uns auch hier um Vollständigkeit bemüht haben, zweifellos zu kurz. Selbstverständlich sind wir für alle Anregungen zur Erweiterung unserer Sammlung dankbar (unsere Adressen sind am Ende des Buchs angeführt).

Zur Redaktion der Zitate: Wir haben die Belege möglichst kurz gehalten, also etwa Verlagsorte nicht angegeben und – abgesehen von Verwechslungsmöglichkeiten – auch die Vornamen der Autoren weggelassen. Die Belege sollten aber ohne Weiteres Zugang zu den Originalstellen ermögli-

chen. Konnten wir ausnahmsweise die Belegstelle von Zitaten, auf die wir nicht verzichten wollten, nicht finden, haben wir sekundär zitiert oder einfach auf die gängige Zuschreibung des Zitats hingewiesen. Ist ein Buch in mehreren Auflagen erschienen, so zitieren wir nicht einheitlich immer die letzte oder die erste, sondern jene Auflage, die uns am passendsten erschien. Nichtjuristische Klassiker zitieren wir der leichteren Auffindbarkeit halber regelmäßig nicht nach der Seitenzahl einer bestimmten Ausgabe, sondern nach Kapiteln. Soweit wir bei fremdsprachigen Zitaten, die uns literarisch wertvoll erschienen, ohne über großen Aufwand bibliothekarischen Zugang zu den Originalversionen hatten, haben wir diese zitiert und die Übersetzungen zu den lateinischen, französischen, italienischen und spanischen Zitaten in Fußnoten gesetzt. Bei englischen Zitaten ist immer die englische Originalfassung zitiert; hier haben wir auch keine Übersetzung vorgesehen. Altgriechische Zitate haben wir von vornherein nur in der deutschen Übersetzung angeführt.

Bei den von uns in lediglich kleiner Auswahl zitierten lateinischen Rechtsregeln und Parömien hat uns die bekannte Sammlung von *Liebs*, Rechtsproverbien, 7. Auflage (2007), wertvolle Dienste geleistet. Wir haben dieses Buch abgekürzt zitiert, wenn wir auf seine Belege zum jeweiligen Zitat verwiesen haben.

Die Rechtschreibung wurde bei deutschen Zitaten modernisiert; alte Quellen (vor 1900) haben wir aber des historischen Kolorits wegen in der Originalschreibweise belassen.

Auslassungen sind, wie üblich, mit drei in Klammern gesetzten Punkten gekennzeichnet. Sofern wir das Zitat, um es als kurze Sentenz zitierfähig zu machen, sprachlich punktuell ergänzen, erläutern oder korrigieren mussten, haben wir die nicht dem Originaltext entsprechende Stelle in eckige Klammern gesetzt.



I

VON RECHT UND UNRECHT IM ALLGEMEINEN

1. Begriff des Rechts

Ius est ars boni et aequi.¹

Digesten 1, 1, 1 (ULPIANUS, der sich auf Celsus beruft)

Vom Standpunkt eines konsequenten Rechtspositivismus kann das Recht, ganz ebenso wie der Staat, als nichts anderes erkannt werden, denn als eine Zwangsordnung menschlichen Verhaltens, über deren Moral- oder Gerechtigkeitwert damit nichts ausgesagt ist.

KELSEN, Reine Rechtslehre, 2. Auflage (1960) 320

The existence of law is one thing; its merit or demerit is another. Whether it be or be not is one enquiry; whether it be or be not conformable to an assumed standard, is a different enquiry.

AUSTIN, Lectures on Jurisprudence, hrsg von Campbell, Band I, 5. Auflage (1885) „Note“ auf Seite 144

(...) noch suchen die Juristen eine Definition zu ihrem Begriff von Recht.

KANT, Kritik der reinen Vernunft, 2. Auflage (1787) II „Transzendente Methodenlehre“,

1. Hauptstück, Abschnitt: „Die Disziplin der reinen Vernunft“, 1 a Fußnote

¹ Recht ist die Kunst des Billigen und Gerechten.

Diese Frage [was Recht ist] möchte wohl den *Rechtsgelehrten* (...) eben so in Verlegenheit versetzen, als die berufene Aufforderung: *Was ist Wahrheit?* den Logiker.

KANT, Die Metaphysik der Sitten, Einleitung in die Rechtslehre (1797) § B („Was ist Recht?“)

Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.

KANT, Die Metaphysik der Sitten, Einleitung in die Rechtslehre (1797) § B („Was ist Recht?“)

Viele aber gehen, um den Begriff des Rechts zu finden, von dem entgegengesetzten Standpunkt aus, von dem Begriff des Unrechts. Unrecht ist ihnen Störung der Freyheit durch fremde Freyheit, die der menschlichen Entwicklung hinderlich ist (...). Die Abwehr dieses Übels ist ihnen das Recht (...). Indem sie auf diese Weise das Negative an die Spitze stellen, verfahren sie so, als ob wir vom Zustand der Krankheit ausgehen wollten, um die Gesetze des Lebens zu erkennen.

SAVIGNY, System des heutigen römischen Rechts, Band I (1840) 332 f

Das Recht ist kein logischer, sondern es ist ein Kraftbegriff. Darum führt die Gerechtigkeit, die in der einen Hand die Wagschaale hält, mit der sie das Recht abwägt, in der anderen das Schwert, mit dem sie es behauptet. Das Schwert ohne die Wage ist die nackte Gewalt, die Wage ohne das Schwert die Ohnmacht des Rechts. Beide gehören zusammen, und ein vollkommener Rechtszustand herrscht nur da, wo die Kraft, mit der die Gerechtigkeit das Schwert führt, der Geschicklichkeit gleich kommt, mit der sie die Wage handhabt.

JHERING, Der Kampf um's Recht, 1. Auflage (1872) 9

Laws proper, or properly so called, are commands; laws which are not commands, are laws improper or improperly so called.

AUSTIN, Lectures on Jurisprudence, hrsg von Campbell, Band I, 5. Auflage (1885) 79

(...) der Charakter einer Rechtsnorm bestimmt sich (...) dadurch, daß der Richter nach ihr Recht zu sprechen und sie gegen den Widerstrebenden mittels Zwanges zur Anwendung zu bringen hat – eine Rechtsnorm [ohne diesen Zwangscharakter] ist ein Widerspruch in sich selbst, ein Feuer, das nicht brennt, ein Licht, das nicht leuchtet.

JHERING, Der Zweck im Recht, Band 1, 1. Auflage (1877) 321

Recht ist der Inbegriff der in einem Staate geltenden Zwangsnormen (...).

JHERING, Der Zweck im Recht, Band 1, 1. Auflage (1877) 318

Recht ist für uns eine „Ordnung“ mit gewissen spezifischen Garantien für die Chance ihrer empirischen Geltung. Und zwar soll unter „garantiertem objektiven Recht“ der Fall verstanden werden, dass die Garantie in dem Bestehen eines „Zwangsapparats“ (...) liegt, – also einer oder mehrerer sich eigens zur Durchsetzung der Ordnung durch speziell dafür vorgesehene Zwangsmittel (...) bereit haltender Personen.

MAX WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft (Erstveröffentlichung 1922); zitiert nach der Max-Weber-Gesamtausgabe. Teil Wirtschaft und Gesellschaft, Teilband 3: Recht (2010) 195

Eine gesellschaftliche Norm hat rechtlichen Charakter, wenn ihre Nichtbeachtung oder Verletzung regelmäßig physische Gewalt – ob als Drohung oder tatsächliche Gewaltanwendung – durch einzelne oder durch Gruppen nach sich zieht, die ein von der Gesellschaft anerkanntes Privileg dazu besitzen.

HOEBEL, Das Recht der Naturvölker. Eine vergleichende Untersuchung rechtlicher Abläufe. (1968) 41 (amerikanische Originalausgabe „The Law of Primitive Man“ [1954])

Die gesamte Vorstellung, dass Recht nur das ist, was ein Gesetzgeber gewollt hat, und dass das Vorhandensein von Recht eine vorangehende Formulierung des Willens des Gesetzgebers voraussetzt, ist sowohl faktisch falsch als auch praktisch undurchführbar (...); (...) kein System formulierter Rechtsregeln kann angewendet werden, es sei denn in einem Rahmen allgemein anerkannter, doch oft nicht ausdrücklich formulierter Regeln der Gerechtigkeit.

VON HAYEK, Rechtsordnung und Handelsordnung. Aufsätze zur Ordnungsökonomik, hrsg von Streit (2003) 184 f

The prophecies of what the courts will do in fact, and nothing more pretentious, are what I mean by the law.

HOLMES, The Path of the Law, Harvard Law Review 10 (1896/97) 461

Wir schlagen hiermit vor, Recht „eine Gesamtheit von sozialen Regeln“ zu nennen, die äußeres Verhalten vorschreiben und als gerichtsfähig angesehen werden.

KANTOROWICZ, Der Begriff des Rechts, hrsg von Campbell (1957) 90

Wir können Recht (...) definieren als Struktur eines sozialen Systems, die auf kongruenter Generalisierung normativer Verhaltenserwartungen beruht.

LUHMANN, Rechtssoziologie, 3. Auflage (1987) 105

Die Ordnung in der menschlichen Gesellschaft beruht darauf, dass Rechtspflichten im Allgemeinen erfüllt werden, nicht darauf, dass sie klagbar sind.

EHRlich, Grundlegung der Soziologie des Rechts (1913) 17

Nach einer langen Debatte hat es sich als aussichtslos herausgestellt, nach einem Kriterium zur Unterscheidung sozialer von rechtlichen Normen zu suchen.

TEUBNER, Globale Bukowina. Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus. Basler Schriften zur europäischen Integration (1996) 17

